

Kapellmann/Messerschmidt: VOB Teile A und B. Verlag C. H. Beck. München 2003, 1515 S. 128,- €.

Kaum ein anderes Teilrechtsgebiet hat in den vergangenen Jahren einen derartigen Aufschwung erfahren wie das Vergaberecht (hierzu auch Hermanns, DVBl. 2003, 1505). Dies kommt nicht von ungefähr, zog doch der europarechtlich bestimmte Wechsel vom Sekundär- zum Primärrechtsschutz – einhergehend mit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation – zahlreiche vergaberechtliche Auseinandersetzungen nach sich. Die Herausgeber des anzuzeigenden Werkes *Klaus Kapellmann* und *Burkhard Messerschmidt* – nicht nur in Fachkreisen des Bau- und Bauvergaberechts bekannte Experten der Materie – haben das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, aufgrund dessen das Bürgerliche Gesetzbuch zum 01.01.2002 tief greifend verändert worden ist, sowie die hierauf folgenden Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung zum 15.03.2003 zum Anlass genommen, mit einem Gesamtkommentar zur VOB/A und zur VOB/B an die Fachöffentlichkeit zu treten. Zielsetzung der Herausgeber und Autoren war es dabei ausweislich des Vorwortes, die Rechtsprechung und das maßgebende wissenschaftliche Schrifttum vollständig zu erfassen. Dabei wollten sie jedoch keinen, so die Herausgeber wörtlich, „jahrzehntealten Ballast“ mitschleppen – ein deutlicher Seitenhieb auf das inzwischen in der 15. Auflage erschienene und von den nicht minder anerkannten Experten *Locher* und *Vygen* herausgegebene gleichnamige Werk *Ingenstau/Korbion*, das die Herausgeber aufgrund seiner Einbändigkeit wohl als Hauptkonkurrenzprodukt ansehen und mit dem sie sich messen wollen.

Als Mitstreiter für dieses Vorhaben konnten *Kapellmann* und *Messerschmidt* elf ausgewiesene Kenner des Bauvergabe- und Bauvertragsrechts gewinnen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, soviel sei vorweggenommen, dass sich die Kommentierung auf einem gleichbleibend hohen Niveau bewegt. Auch die Gewichtung erscheint angemessen, wenn der VOB/A rund 40 % und der VOB/B die übrigen 60 % des Umfangs gewidmet werden. Diese den praktischen Bedürfnissen folgende Aufteilung setzt sich bei der Kommentierung der einzelnen Paragraphen fort. So erscheint es nicht unangemessen, wenn den praktisch bedeutenden in § 13 VOB geregelten Mängelansprüchen von *Weyer* auf mehr als 100 Seiten bearbeitet werden, während der die Verteilung der Gefahr zum Gegenstand habende § 7 VOB/B von *Kapellmann* auf gut 20 Seiten abgehandelt wird.

Wirken bei einer Kommentierung mehr als ein Dutzend Verfasser mit, ist es schon gar nicht möglich, anhand einer einzelnen Passage die Güte einer Kommentierung zu beurteilen. Insofern wäre es verfehlt, einen einzelnen Verfasser gleichsam „herauszupicken“, um Zustimmung oder Missfallen an der Kommentierung zu demonstrieren. Selbstverständlich kann man an der einen oder anderen Stelle anderer Auffassung als die jeweiligen Verfasser sein, doch mindert dies nicht die praktische Nutzbarkeit des Werkes. Denn aufgrund des Umstandes, dass sich – soweit ersichtlich – sämtliche Autoren zumindest insoweit an der Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs orientieren und dass sie diese deutlich wieder-

geben und gegebenenfalls eine hiervon abweichende Auffassung deutlich kenntlich machen, gibt es an dieser Art der Bearbeitung nichts zu beanstanden.

Alles in allem ist daher festzustellen, dass es den Herausgebern gelungen ist, ein in sich geschlossenes Werk zur VOB/A und VOB/B vorzulegen, das die wechselseitigen Bezüge zwischen den Regelwerken aufnimmt und so einen hohen praktischen Nutzen hat. Inwieweit es den Autoren allerdings gelingen wird, den im Wesentlichen unangefochtenen Kommentierungen im Ingenstau/Korbion und im dreibändigen Beck'schen VOB-Kommentar Marktanteile abzunehmen, wird die Zukunft zeigen. Konkurrenz belebt das Geschäft – wer sollte dies besser wissen als die in jedweder Form mit dem Bau- und Vergaberecht Befassten.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Düsseldorf